K. Wesendonck

Dienstag den 5. Maji 1761.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XVIII.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern/ Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Lehrart durch Sprüche insgemein/ und von Abrahami Bucholceri lehrreichen Sprüchen insbesondere.

Zweyte Fortsetzung.

Fünfter Spruch: Lætari in Deo, est res omnium summa in terris. Das ist: In GOTT sich freuen/ ist unter allen Dingen/ das höchste/ was auf Erden einem wiederfahren kan. Daß dieses unleugbahr sey und seine völlige Richtigkeit habe, wird auch

fast

fast ein jeder, der zu dieser Glückseligkeit noch nicht gekommen, dafern er nur die natürlichen ihme von GOtt gegebenen Kräfte des Verstandes anwendet, einiger Massen begreiffen können, erstlich, wan er nur erweget, daß keine rechte, und, so zu reden, gantz unbefleckte Freude jemals in den Hertzen der Menschen entstehen konne ohne inniger Danckbarkeit vor viele bereits empfangene Wohlthaten, noch ohne gegründeter Hoffnung und Zuversicht in Erwartung vieler anderen noch zukunftigen; oder, auch kurtzer zu reden, ohne Bewusstheit eines erlangten und noch bevorstehenden Gutes: Zweytens, wan er sich zu Gemüthe führet, daß, wie bitten und begehren, es mag beydes so recht und regel-mäßig geschehen, als es immer wolle, (wie es dan gegen GOtt unserer natürlichen Ohnmacht halber nothwendig immer geschehen muß) doch in der That einen Mangel voraus setze, eben so die Freude einen würcklichen Genuß, oder gewiß einen Anfang desselben zu erkennen gebe: Drittens, daß der Himmel oder das rechte paradisische Leben der zukünftigen Herrlichkeit nicht nur unter dem Namen der ewigen Freude (wovon die Freude der Gerechten hier auf Erden ein Vorschmack ist) bedeutet wird, sondern auch würcklich im Frieden und Freude in und vor GOtt, unter steter Betrachtung dessen unendlicher Vollkommenheiten, bestehet. Und eben darum, zu solcher Freude, zu solchem Vorschmack der Freude hier auf Erden zu gelangen, lehrete der große Meister in Israel, der nichts als lauter Sehligkeit dem armen menschlichen Geschlechte, das sich solcher aus eigener Schuld beraubet hatte, wieder zu erwerben gekommen war, seine Nachfolger, daß sie bitten solten, daß das Reich GOttes mögte kommen, und dessen Wille hier eben so auf Erden, als dorten im Himmel, geschehen, weil nemlich die Freude in GOtt/ und der Genuß desselben das höchste ist, was ein Mensch auf Erden empfinden, und hernach beständig erhalten kan. Von der Freude aber irdischgesinnter Menschen ist nichts gewisser, als daß sie meisten Theils eine wahre Unsinnigkeit, ja ein jämmerliches in lauter Rauch und Dampf verschwindendes Geräusch sey, wovon Anfang, Mittel und Ende Ueberdruß, Unruhe und Grämen ist.

Sechster Spruch: Omnia possunt homini mala accidere, non solum mala pœnæ, sed etiam culpæ. Ergo vigila. Einem Menschen kan allerley Uebel nicht allein der Strafe/ sondern auch des Verbrechens überkommen. Derhalben wache. Eine nöthige und nützliche Warnung, alle Vermessenheit als das ärgste Gifft zu meiden, deren gefährliche Eigenschaft auch bereits im vierten Spruch in etwas angeleutet worden. Wer stehet, der wird von der heiligen Schrift selber ernstlich erinnert, daß er zusehen solte, damit er nicht falle. Ja wir werden gelehret, daß wir uns gewisser Massen immer fürchten sollen. Wie viel nöthiger ist es also wachsam und auf seiner Hut zu seyn? Diese Furcht aber wiederstrebet gar nicht derjenigen Freude, wovon unser Auctor im vorigen Spruch gehandelt. Diese Furcht ist nicht knechtisch, und mit einem heimlichen Wiederwillen oder Mißtrauen gegen den rechtmässigen HErrn gepaaret, sondern kindlich, voller Ehrerbietung, voller Liebe, voller Hochachtung, voller Unterwerffung, Demuth und Gehorsam, und dabey einer tröstlichen Hoffnung, er werde solcher Gestalt in Gnaden erhalten und bewahret werden.

Siebender Spruch: Vis esse in mundo? contemni & tempere disce: das ist: Willst du in der Welt seyn/ und ausharren können/ so lerne verachtet zu können werden/ und auch selber verachten. Diese Worte des Bucholtzers machen, wie ein jeder siehet, einen Vers aus. Die Sache betreffend, so ist das erste, nemlich lernen/ daß man könne Verachtung dulden/ freylich nöthig, um durch die stürmenden Wellen dieses ungestümen Weltmeers endlich den erwünschten Hafen des Friedens und der Ruhe zu erreichen, und weil die Anzahl derer, welche oft unbillig und thörlich handelen und auch so urtheilen, gemeinlich größer ist, als derer, welche einer jeden Sache ihren wahren und rechten Wehrt oder Unwehrt beylegen können. Wohl und scharffsinnig urtheilte also ein gewisser ehemals und noch jetzt weitberühmter Lehrer der Rechten und Weltweißheit, daß es ein Glück vor der Welt sey, daß durchgehends die Mehrheit der Stimmen gelte, weilen so der gröste Haufe noch in Ruhe bliebe, und die Weisen mit ihrer guten Bewusstheit zufrieden lebten, welches man ja von den andern weder forderen noch vermuthen könte. Und so wäre beyden einiger Maß-

sen

sen geholffen. Was die zweyte Erinnerung unsers Auctoris angehet, nemlich lernen / daß man selber verachten könne / so verstehet er dadurch, wie leicht zu dencken ist, keine Verachtung anderer Menschen. Keines Weges. Solches würde ein strafbahres und gefährliches, ja ein unchristliches Laster seyn. Er will nur, daß man alles, was man nicht änderen könne, geduldig ertragen, dasselbe auch eben nicht allezeit als etwas betrachten solle, welches auf der Dauer sehr wichtig, und vor GOtt und der vernünftigen Welt nachtheilig sey, wan man nur selber sich der Unschuld auf alle Manier befleissiget und solcher bewust ist. Des Epicteti, eines alten Stoischen Weltweisen, Grundlage zur Beruhigung des Gemüths (dan warum solten wir auch nicht rühmen dörffen, wan ein vernünftiger Heide etwas nicht unebenes gesprochen? hat sich doch GOtt, von dem alles Gute abstammet, bey keinem Volcke auf Erden unbezeuget gelassen, obschon es von dem einen mehr, von dem andern minder verwahrloset worden) des Epicteti Grundlage, sage ich, zur Beruhigung des Gemüths ist nicht zu verachten, wan er alle Dinge dieser Welt, oder unsers Lebens, eintheilet in zweyerley Art derselben, das ist, in Sachen, die entweder in unserer Gewalt oder nicht in unserer Gewalt stehen. Keine dritte Sorte kan erdacht werden. Die erste, als z. E. selber dencken, urtheilen, etwas hoch oder gering schätzen, dabey das seinige thun und wahrnehmen, oder seine Handelungen nach Vermögen einzurichten suchen, solche und dergleichen, spricht er stehen in unserer Gewalt, oder Macht; und solche müssen wir darum in unserer Macht zu behalten trachten: hingegen, was andere sagen, reden, von uns urtheilen, tichten und trachten, nebst viel tausend andern Dingen, stehe nicht in unserer Macht. Wir würden also nicht nur vergeblich, sondern auch unbillig uns bemühen das zu unserm Vermögen zu bringen, was zu demselben nicht gehöret. Wir müsten uns also um keine gantz unnöthige, ja eigentlich in Ansehung unserer gantz fremde, obschon auf uns von Unverständigen gemüntzte Dinge bekümmeren. So spricht ein Heide. Ein Christ hat noch weit stärckere Gründe seiner Beruhigung, die ewig ausdauren.

Achter Spruch: Hoc habeo fere refugii & præsidii in meis ærumnis: sermones cum DEO, cum amicis veris, & cum mutis magistris. Das ist: In allen meinen Wiederwärtigkeiten habe ich zu meiner Zuflucht und Trost die Unterredungen mit GOtt / mit wahren Freunden und mit stummen Lehrern. Was hier unser Auctor von sich bezeuget, solches leget den tugendsamen und redlichen Gemüths-Character desselben gnugsam vor Augen. Durch Reden oder Unterredungen mit GOtt verstehet er sonder Zweiffel solche Betrachtungen, die er über die verwunderens-würdige Wege GOttes in der Regierung der gantzen Welt, über deßen Allmacht, Weißheit, Güte, Langmuth, Gerechtigkeit, und übrige obschon uns Menschen unbegreifliche Eigenschaften unter tiffer Verehrung und Anbetung derselben anstellet. Durch stumme Lehrer will er die Schriften gelehrter Leute, oder gute und nützliche Bücher zu erkennen geben, worunter er nach seinem Willkühr die besten zu wehlen im Stande war, welche mit weit mehrer Aufrichtigkeit, und minderen Leidenschaften des Gemüths als die meisten Menschen im gemeinen Leben und Umgang zu thun gewohnt sind, handeln, und nicht das geringste Ansehen der Person gebrauchen, von welchen darum der im Anfang dieser Verhandelungen erwehnte weise König in Arragonien, Neapolis und Sicilien Alphonsus / nach Antonii Panormitani Zeugnis, dieses Sprichwort im Munde führte: Optimi Consiliarii sunt mortui; Die besten Rähte sind die Todten, oder die Bücher und nachgelassene Schriften derer, welche bereits gestorben sind, und in ihren Aufsätzen so wohl mit Bedachtsamkeit, als ohne Nebenabsichten zu reden im Gebrauch haben, auch nimmer ermüdet werden, einem fragenden die behörige Antwort in der Stille zu ertheilen.

Der neunte Spruch: Christianus est homo dicens & faciens ingrata Diabolo, & ornans gloriam DEI, auctoris vitæ & salutis. Das ist: Ein Christ ist ein Mensch / der nichts redet oder thut / als was dem Teufel mißfällt / und der die Ehre GOTTES / des Urhebers seines Lebens und aller Wohlfahrt / zum Zweck seiner Arbeit / oder Bemühung hat. Dieses wird wohl die rechte Meynung unsers Buchholtzers seyn. Das Wort ornare, ornans scheinet nach der kurtzgefaßten Schreibart der Lateiner hier nichts anders

ders, als sich um etwas mit Fleiß bestreben, auch mit seiner eigenen Aufführung dahin trachten, daß dessen Ehre und Hochachtung unter Menschen befördert werde, anzudeuten. Und gewiß den Namen eines Christen zu führen, ohne sich demselben gewäß so wohl mit Worten als Wercken zu erzeigen, heisset dreiß nichts anders, als diesen herrlichen Namen schänden und verlästeren.

Zehender Spruch: Pius aulicus est, cujus in aula usus aliquis bonis provehendis, malis vero non omnino impediendis (id enim fieri non potest) sed retardandis. Das ist: Ein frommer Hofmann ist ein solcher / der am Hofe nützlich ist / das Gute zu beförderen / das Böse aber aufzuhalten / nicht aber eben gäntzlich zu verhinderen / dan solches nicht wohl geschehen kan. Der Urheber dieser Sprüche redet hier, wie leicht zu dencken ist, von den Höfen seiner Zeit, wie nemlich dieselbe vor ungefehr zweyhundert und mehr Jahren beschaffen waren. Die Geschichte geben nicht undeutlich zu erkennen, das viel unordentliches Wesen vormals weit mehr im Schwange gegangen, als heutiges Tages, da solches als etwas unanständiges durchgehens mit einigem Wiedersinn angesehen wird. Man kan also leicht gedencken, daß bey solchem Geräusch nothwendig viel Unwesens mit unterlaufen muste. Unterdessen ist doch nichts in der Welt vollkommen. Die sind wohl die besten Höfe, wo die Fürsten und Regenten ihre eigene Sorge vor die Unterthanen, ihre Liebe so wohl zur Gnade als Gerechtigkeit, denen, die um ihnen, und in ihren Diensten stehen, ein Muster der Nachfolge seyn lassen. Und solche werden verhoffentlich noch viele seyn, auch durch die gütige Fürsehung GOttes künftig bleiben, wie dan auch vormals noch immer einige gewesen. Und dieses haben die Unterthanen, als ein großes Stück irdischer Glückseehligkeit, vom Himmel zu erbitten.

Der elffte Spruch: Vita nostra tantum militia, luctu & pugna est adversus illum hostem, quem dies noctesque ferimus in sinu nostro; est dolor & labor: quod non de calamitatibus intelligo, sed de labore repugnandi peccato nostro, qui gravior est, quam omnes calamitates, omnes labores in mundo. Quid enim aliud est repugnare suis cupiditatibus, quam facere sibi ipsi, & suo cordi ingrata & infuavia, & DEUM plus facere, quam se ipsum, & quam carnis suæ desideria & voluptates? Das ist: Unser Leben ist ein steter Krieg / Streit und Kampf gegen den Feind / welchen wir Tag und Nacht in unserem Busen tragen / es ist Schmertz und Arbeit, welches ich nicht vom Elend verstehe / sondern von der mühsamen Arbeit unserer Sünde zu wiederstehen. Diese Arbeit ist schwerer als alles Elend / alle Bemühung in der Welt. Dan was ist / seinen Begierden wiederstreben / anders / als thun was ihme selber / seinem eigenen Hertzen unangenehm und verdrießlich ist / und GOTT lieber haben / als sich selber / und die Begierden seines eigenen Fleisches und dessen Lüste? Gegen die Gestalt der übrigen Sprüche hat der Auctor diesen, daß unser Leben ein immerwährender Streit sey, selber etwas weitläuftiger ausgeführet und erläutert, so daß wir hier nichts beyzufügen haben, als nur mit wenigem zu sagen, daß in der That hier nichts anders, als die Selbstverläugnung, wie sie unter den Gottsgelehrten genennet wird, beschrieben sey, dessen Namen Ursprung schon selber die Schwerigkeit eines solchen Kampfs anzeiget. Dan sich selber verläugnen ist dem natürlichen Menschen ein so hoher und unübersteiglicher Berg, als es denen, welche Christum zum Führer haben, ein eben so angenehmer, als mit der Zeit leichter und gebahnter, obschon enger Weg ist, worin oft ringen und dringen, um recht durchzudringen, auch von einem Geübten erfordert wird.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Withof.

Anhang.

Anhang

Num. XVIII. Dienstag den 5. Maji 1761.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß des verstorbenen Herrn Criminal-Raths und Bürgermeisters Kaisers hinterlassene Frau Wittibe und Erben nachspecificirte Grundstücke, als: 1) Ein Haus in der großen Straße zu Cleve, worinnen defunctus gewohnet. 2) Ein Haus aufm Glockberge daselbst. 3) Eine Weide zu Loet in der Duiffelt 4) Einen Garten vorm Rassauschen Thor zu Cleve. 5) Einen Garten vorm Brückthor nebst Gartenhause an dem Spoigraben daselbst. 6) Einen kleinen Garten aufm Mühlenberge vorm Heitbergischen Thor daselbst, in Terminis den 9 und 23 May, und 6 Junii auf der Stadtwaage zu Cleve freywillig doch öffentlich an den meistbietenden zu verkauffen willens sind. Diejenige, so diese immobilia an sich zu kauffen gesonne, belieben in præfixis terminis ihr Gebott darauf zu thun. Es können die Vorwarden beym Herrn Administratore Renesse zu Cleve eingesehen werden.

Es soll eine Kathe und Ländereyen auch einige Weyden, bey Schollen und Nellen zu Westhausen, Fürstenthum Meurs, öffentlich und freywillig verkauft werden; wes Endes die Liebhabere sich zu der Zeit, welche durch den Kirchenruf bekant gemacht werden soll, einfinden und ihren Vortheil suchen, auch nähere Nachricht beym Justitzrath Hn vom Hofe in Meurs einziehen könn n.

Matth. Gerkens op Gutskens, Hondschappe Bockholt, Lande van Straelen, is van intentie om op den 7 Mey te verkopen alderhande Gereede, als bouwgereedschap, peert, karr, koeyen, kalff, voort 100 en etlicke slaegen, Eyke opgaende Bomen tot Timmer- en Kyphout; alle lustdragende konnen zich op voorss. daege melden en doen haer profyt.

Op den 6 dito sullen alderhande gereede Goederen vrywillig met den stokkenslag by Gerad Lucker, woonende op Prensen Eerff in 't Hondschap Dam, verkocht worden; alle lustdragende konnen zich op voorss. daege invinden en doen hun profyt.

Ad instantiam des Herrn Kriegesrath Seller, soll pro optinendo judicato des Peter von Thyll sein allhie auf der Neustraß käntlich gelegenes sehr verfallenes Haus, so auf 50 Rthlr Ordnungs mässig gewürdiget, in Termino den 29 May, 26 Junii und 24 Julii, dem meistbietenden öffentl verkauffet, und in ultimo termino zugeschlagen werden; wer dazu Lust hat, kan sich in prædictis terminis Vorm. um 10 Uhr auf der Gerichtsstube in Rees einfinden.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelaub und übriger in Actis benandter Creditoren des vormals gewesenen Clevischen Nachrichters J. H. Classen, ergangenen mandati grat. aus hochl. Justitz- und Appellations-Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte sämtl. Mit-Creditores, sondern auch der, denen edictaliter zugleich mit citirten in Terminis nicht erschienenen und eo ipso präcludirten unbekandten Classischen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contradictor in die Distraction des hieselbst in Bochum aufm alten Marckt wohl gelegene und mit einem weitläuftigen Garten ohnmittelbahr daran versehenen Classenschen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr taxiret worden, testato geheelet; so sollen nunmehro in finem distrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allemahl Nachm. um 2 Uhr hieselbst aufm Rahthause ausgesetzet seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst, zu Essen und zu Castrop zu eines jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadtg. den 23 April 1761.

Der

Der Ehel. Alb. Beckers Kathstätte in Keeken gelegen soll dem meistbietenden in Terminis den 20 May, 22 Julii und 23 Sept. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr in Keeken an der Wittiden Ott Henrichs Haus gerichtl. verkauset werden; Liebhabere konnen sich alsdann in d. terminis einfinden, die Vorwarden hören und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Wittiden Rotemanns des Herm. Gellings Kathstätte mit dem dazu gehörigem Lande in Duffelwarth gelegen, in nachfolgenden Terminis den 20 May, 22 Julii und 23 Sept. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr an der Wittiden Ott Henrichs Haus in Keeken, gerichtlich verkauffet werden solle; so können Liebhabere dazu sich in dictis terminis einfinden.

Das Evangelisch Luth. Consistorium zu Vollmarstein ist willens einen der Kirche zugehörigen Kotten, der Kirchhofskotte genannt, nach deshalb nachgesuchten und von hochl. Justitz- und Appellations-Collegio ertheilte Concession, den 22 May Nachm. um 2 Uhr, an des Kirchmeisters Ruhrmanns Behausung, an den meistbietenden zu verkauffen; Liebhabere können sich alsdann einfinden und nach den Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Bartzhof geleegen in de Vry-Heerlickheit Walbeck, grodt ongevehr 41 Morgen bauwland, grass- en holtgewas ongevehr 30 Morgen, sall vrywillig door desen Eygenaeren met het uytbranden der kerse den 8 Mey naestcomende 's morgens om 9 uuren verkocht worden.

Word hiermede bekent gemackt, dat de Erffgenaemen van Joh. Swaek op den 14 May a. curr. met den stokkenslag sulle laeten verkopen eenige gereede Goederen, bestaende in tynn, Coper, bedt, buld en oock eenig hoy, binnen de Stadt Straelen, alnogh sullen de voornoemde Erffgenaemen laeten verkopen met brandende kerse in eenen Sittdaeg een huys, baemt en eenige stukken akkerland wie oock twee weyden en sulx op den 15 Mey, alle onder Straelen geleegen.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Gebrüdere Henr. und Wilh. Wesels aus dem Fürstenthum Meurs, haben das von ihrem resp. Schwager und Schwester den verstorbenen Eheleuten Engelbert Creutz und Catritzen Wesels hinterlassene, hieselbst in der Pergamensteege nächst Hn Colle gelegene Haus an Bernh. Walenkamp aus der Hand verkauft; dieienige, so an diesem Hause ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite selbige auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen à dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 5 Junii a. curr. ihre Forderungen allhie beybringen, und mit untadelhaften documentis verificiren, im Außenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von gem. Hause ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 31 Martii 1761.

Die Ehel. Theod. van Coudum in Wesel, haben der Ehel. Jod. Mölder und Beat. Wessels aus der Hand verkauft 2 Stücke Landes in der Aeyen gelegen, eines zu anderthalb Marset, der große Drieß, nächst Rentmeist Runninghaven und Stifft Oderendorff; das andere zu ein Marset, nächst Stael und Jorissen; dieienige, so an diese Ländereyen ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten präjudicial Termin zu rechnen, längstens den 29 Junii c. hieselbst anbringen und mit untadelhaften Beweißstücken verificiren oder gewärtigen müssen, daß nach Ablauf gem. Tagen niemand weiter gehöret, sondern ein jeder so sich alsdann nicht gem. mit Auflegung ewigen stillschweigen von geb. Ländereyen ausgeschlossen werden soll. Wesel im Landg. den 27 April 1761.

Capittel tot Emmerick heeft de Mobilien door Heer Jan van Leewen naergelaten, voor aghterstaende huyshuir, Knegt- en Mayden-Loon, laten verkopen, en vermits honderd Dalders overblyven, worden Creditores adverteert, hunne prætensien tot last van gemelden Heer voor het eindt van den Maendt Mey a. curr., by Capittel tot Emmerick antegeven, om uyt de hondert Dalders hunne betaaling te soeken. Emmerick den 11 April 1761.

Ent-

Carl Hoeger hat sein in der Herrlichkeit Wehl liegendes Haus, zum Pfau genannt, mit dazu gehörigem Garten und einem Stück Bauland gegen der Reform. Kirche über, an Joh. Spal aus freyer Hand verkauft; Alle diejenige, so an diesem Hause ein dingliches Recht oder sonst ex quocunque capite einige Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 29 Junii a. c. ihre Forderung beym Wehlischen Gerichte beybringen und mit untadelhaften documentis oder sonstigen rechtlicher Art nach verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von diesen Parcelen ausgeschlossen werden.

Es hat die verwittibte de Rouviere, gebohrne de Cordin, mit Assistentz ihres Sohns, die ihr eigenthümlich zustehende Soole Graßgrund des in hiesigen Aeyen vor Wesel gelegen, aus der Hand freywillig an die Ehel. Christ. ten Berg verkauffet. Es werden also diejenige, so an geb. Graßgrunde oder Soole ein dingl. Recht haben, hiedurch citiret, um binnen neun Wochen a dato dieses, längstens aber den 29 Junii a. curr., solches beym Landgerich zu Wesel zu deduciren und justificiren, mit der Verwarnung, daß sonsten dieselbe präcludiret, und ihnen perpetuum silentium auferleget werden solle. Wesel im Landgericht den 29 April 1761.

Es hat Jacob Fröhlinghausen zu Cleve, den 26 Martii a. curr. beym öffentlichen Perck die von denen verstorbenen Ehel. Römers zu Cranenburg nachgelassene, von deren Erben und Interessenten verkaufte, und bey Cranenburg gelegene Weyde, die lange Huve genannt, groß 8 Morgen 267 Ruthen an sich gekauft; die daran einige prætension haben mögten, müssen sich binnen 6 Wochen beym Ankäuffer Fröhlinghausen melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll den 4 Junii a. c., Vorm. um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle die von Gallense Lipp-Fischerey, so ins Westen am großen Ochsenkamp anfängt, an des Freyherrn von Torck zu Roedherringen-Brucke sich endiget, und worinnen die verwittibte Freyfrau von der Reck zu Haren wegen eines erstrittenen judicati immittiret, öffentlich dem meistbietenden auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; als wird solches zu dem Ende männiglichen bekant gemacht, damit diejenige, so geb. Fischerey anzupachten willens seyn mögten, sich in dicto termino & loco einfinden und nach denen zu publicirenden Vorwarden, gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Hamm im Landg. den 13 April 1761

Die zu dem gewöhnlichen Lehn Frönspret gehörige 3 Osemundshämmer, sollen den 3ten a. c. aufm Rahthause zu Altena, Vorm. um 10 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die Vorwarden können vorher beym Registrator und Rendanten Hn Schwartz daselbst eingesehen werden.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Ruhrort ist vorhabens die Reparation des nahe bey der Stadt gelegenen so genandten Handweisers Deich auf den 7 May a. c. zu Rahthause daselbst, dem miestforderenden anzuverdingen; Lusttragende können sich also geb. Tages, Vorm um 9 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen

V. Persohn / deren Dienst verlanget wird in Duisburg.

Es wird in der Stadt Duisburg eine erfahrene gute Heebamme erfordert, welche gnugsahme Subsistentz und Auskommen finden kann, dahero solches hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, welche hierzu die erforderliche Bequemheit hat, sich fordersamst beym Magistrat angeben möge, Gestalten eine solche Persohn, welche ihr Meister verstehet, und ihre Attestata darüber produriret, versichert seyn kan, daß sie hier ihr Auskommen reichlich finden und man derselben alle erforderliche Assistentz und Vorschub angedeihen zu lassen, nicht ermangelen werde. Duisburg in Magistratu den 20 Aprilis 1761.

Ex Decreto Magistratus

von Coghausen Secret.

VI.

VI. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist zur Marck, Amts Hamm, ein Pferd, so ein Wallach, schwartz mit einer Bleße vor dem Kopf, 16 Hand hoch, gefunden worden, wovon der Eigenthümmer unbekannt; Demnach publico wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit, fals ein oder ander das beschriebene Pferd verlohren habe und sich dazu gehörig qualificiren könne, sich binnen 4 Wochen a dato, mithin längstens vorm 25 May a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht melden müsse. Inmassen sonsten an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr, dieses Pferd dem meistbietenden verkauffet werden soll; als wohin Liebhabere eventualiter zum Verkauf abgeladen werden. Hamm im Landg. den 21. April 1761.

VII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es haben sich verwegene Diebe gefunden, welche den 21 und 22 Febr. a. c. bey nächtlicher Weile von dem Amtshause zu Holten die eiserne Stäbe oder Gitter aus denen Fenstern gebrochen und entwendet, und hat man die Täter aller Nachforschung ohnerachtet bis hiehin nicht entdecken können; derhalben diejenige, so hierunter einige Anzeige thun können, solches je eher je lieber, dem hiesigen Landgericht hinterbringen wollen, damit ein solcher Diebstahl gehörig bestrafet werden könne. Des Ueberbringers Nahmen soll verschwiegen bleiben. Dinsl. im Landg. den 21 April.

VIII. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Lit. Essen suchet einen Amanuensem, der eine gute Hand schreibet und perfect rechnet; würde sich dazu jemand finden, der kan je eher je lieber, bey ged. Lit. Essen sich angeben, und eine gute Condition zu erwarten haben.

IX. AVERTISSEMENT.

Es hat sich am 23 April ein Passagier zu Pferde, so vermuthlich auf Dortmund oder Soenen gereiset, unterstanden, einen Hünerhund von ziemlicher Größe in etwa stockigt von Haaren, weiß von Farbe, das rechte Ohr braun, das lincke aber mit solchen kleinen Flecken getiegert, ohngefehr eine zwey Hand lang Ruthe habend, mitzunehmen. Da nun nicht anderster zu vermuthen, als daß die Entführung ged. Hundes vorsetzlich geschehen; so wird schon ged. Passagier hiedurch erinnert den Hund wieder zur Stelle zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß im Betrettungsfall (da derselbe ohnedem schon von einigen Bürgeren der Positur nach wohl erkannt) die Art der Klage nach Beschaffenheit des Verbrechens wieder ihn angestellet werden solle. Solte sonst jemand diesen Hand anzubringen wissen, wolle sich beliebig beym Hn Senatoren und Gastwirth Flügel in Bochum, woseldst der Hund weggekommen, melden, und ein gut Trinckgeld gewärtigen.

Diese Intelligenz-Zttul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.